



Inhalt:

1. Gemeinde Ausleben: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben (Hebesatzsatzung)**
2. Gemeinde Ausleben: **Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung B-Plan „Bullenberg“ in Ausleben**
3. Stadt Kroppenstedt: **Bekanntmachung vorläufiger Beitragsatz 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Kroppenstedt**
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**

5. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft**
6. Verbandsgemeinde Flechtingen **Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde**
7. Verbandsgemeinde Flechtingen: **Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**
8. Abwasserverband Haldeleben „Untere Ohre“: **Hinweiskennzeichnung über öffentliche Bekanntmachungen**
9. Impressum

Gemeinde Ausleben

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuer-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ausleben wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausleben, 07.12.2020


Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Ausleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ in Ausleben

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen und hat die zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ Ausleben eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft: berücksichtigt werden:

- Landkreis Börde – Amt für Kreisplanung
- Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Abfallüberwachung
- Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Naturschutz und Forsten
- Gemeinde Ausleben – Stellungnahme II

Zu folgenden Stellungnahmen ist die Abwägung zu beschließen:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0
- Deutscher Wetterdienst
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Der Gemeinderat Ausleben beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ Ausleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: November 2020) wird gebilligt. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „1. Änderung des B-Plans Bullenberg“ in Ausleben (Stand: November 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen + Bauleitplanung + Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Ankünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Borgner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niedersicht in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Darlegung der Verletzung oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausleben, den 14.12.2020


Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben



Stadt Kroppenstedt

Satzung

über die Festlegung des Beitragsatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 10.12.2020 die Satzung über die Festlegung des Beitragsatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt:

§ 1 Allgemeines

Der Beitragsatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 voraussichtlich anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragsatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragsatzung) errechnet.

§ 2 Beitragsatz

1. Der unzuliegende Gesamtbeitrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Voraussichtliche Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 144.285,52 €
davon
Gemeindanteil 50,63% 73.051,76 €
Anliegeranteil 49,37% 71.233,76 € (= unlagfähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsschlüssel der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit Kroppenstedt:
586.682,28 m²
4. Berechnung Beitragsatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
71.233,76 € : 586.682,28 m² = 0,12142 €/m²

Der Beitragsatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,12142 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 10.12.2020


Willmannowski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung/Rechtsnatur

- 1 Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erxleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- 2 Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- 3 Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Zwangsrummung, unmittelbar bevorsteht.
- 4 Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.
- 5 Die Verbandsgemeinde Flechtingen kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreibung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 2 Benutzungsberechtigten

- 1 Die Verbandsgemeinde Flechtingen entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes. Die Dauer beträgt für Benutzer maximal 3 Tage.
- 2 Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungserklärung. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- 3 Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungserklärung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- 4 Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität betreffenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen mündlich erfolgen. Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- 5 Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verweigert. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- 6 Hilflose Personen, die in der Verbandsgemeinde Flechtingen aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in die Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zutreffenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Benutzern der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den von ihr beauftragten Dritten verwirklicht.
- 7 Personen, die den Anschein des Verdachts auf infektiösen Krankheitsgeschehen oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- 8 Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Verbandsgemeinde Flechtingen Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- 9 Eine Inger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Flechtingen unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
- 10 Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen

und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- 11 Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- 12 Dem Benutzer ist es untersagt,
 1. Tiere, auch vorübergehend, in der Unterkunft zu halten,
 2. Umbauen, Anbauen oder Einbauen in der Unterkunft vorzunehmen,
 3. Die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
 4. In der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- 13 Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden.
- 14 Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die beauftragten Dritten sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.
- 15 Bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tätigkeiten gegenüber Benutzern oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Verbandsgemeindebürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungsmittelbereiter berechtigt, das Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.

§ 3 Ausschluss

Benutzer, die gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1 Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
- 2 Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Abbruch oder Widerruf der Einweisungserklärung und durch Ausschluss.
- 3 Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- 4 Soweit bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer Gegenstände zurückgelassen wurden, der Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen die in der Obdachlosenunterkunft zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Verbandsgemeinde Flechtingen haftet in diesem Fall nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände. Vielmehr ist die Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der ehemalige Benutzer hat die Kosten dafür zu tragen.

§ 5

Haftung für Schäden

- 1 Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von ihnen oder von Dritten verursacht werden.
- 2 Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Verbandsgemeinde Flechtingen nicht.
- 3 Die Haftung der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Flechtingen keine Haftung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1 Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
 2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungserklärung nutzt,
 3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Inventar beschädigt,
 4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält, Umbauen, Anbauen oder Einbauen vornimmt, die Ruhe stört oder raucht oder Alkohol oder Drogen konsumiert,
 5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume verweigert,
 6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten nicht nachkommt.
 7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung der Obdachlosenunterkunft verstößt und oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,
 8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- 2 Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7

Zwangsverfahren

- 1 Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.
- 2 Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen durch die Verbandsgemeinde Flechtingen selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.
- 3 Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden in den Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.